

Satzung des Vereinsring Usingen e.V.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vereinsring Usingen e.V. und ist der Zusammenschluss von Vereinen und Institutionen der Stadt Usingen einschließlich ihrer Ortsteile unter Einbeziehung aller Konfessionen mit Ausnahme politischer Parteien und Vereinigungen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Usingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereinsrings ist:

1. die Förderung der Vereinstätigkeit in der Gesamtstadt Usingen
2. die Koordinierung von Veranstaltungen und Veranstaltungsterminen in Zusammenarbeit mit den Vereinen (Mitgliedern)
3. die Vertretung berechtigter Interessen der Vereine (Mitgliedern) gegenüber Dritten
4. die Übermittlung von Wünschen und Anregungen der Vereine an die Stadt Usingen und an andere für die Verfolgung der Interessen des Vereinsrings wichtige Ansprechpartner.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben:

1. Jeder Verein oder jede Institution, der/die den Sitz in der Gesamtstadt Usingen hat.
2. Auswärtige Vereine oder Gruppen, wenn in Usingen eine ortsansässige Gruppe besteht oder gegründet wird.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Anerkennung dieser Satzung mittels eines rechtsgültig unterzeichneten Aufnahmeantrags. Für jeden neu aufgenommenen Verein oder Institution ist ein Aufnahmebeschluss des Vorstands des Vereinsrings erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist zur Jahresmitte per Bankeinzug zahlbar.

§ 4 Kündigung

1. Jedes Mitglied des Vereinsrings hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand des Vereinsrings mindestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres zugehen.
2. Ein Verein kann aus dem Vereinsring ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Interessen des Vereinsrings grob verstößt oder durch sein Verhalten einen oder mehrere

Satzung des Vereinsring Usingen e.V.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

Vereine nachweislich schädigt. Zur Durchführung des Ausschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Ein Verein kann aus dem Vereinsring ausgeschlossen werden, wenn er seinen Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bis spätestens Ende des Jahres nicht zahlt. Der Vorstand muss den Ausschluss feststellen und dem Verein schriftlich mitteilen.
4. Gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 Organe

1. Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Frühjahrsversammlung und eine Herbstversammlung statt.

Die Frühjahrsversammlung

- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen
- nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen
- dient der Durchführung von Wahlen (Kassenprüfer/Vorstand)
- bestimmt die Höhe des für die Arbeit des Vereinsrings jährlich zu zahlenden Beitrags

Die Herbstversammlung dient der Koordinierung der Termine des darauffolgenden Jahres.

Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer 14 Tage-Frist zum Versammlungstermin schriftlich eingeladen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jeder Verein oder jede Institution hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Alle in einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereinsrings bindend.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches alle wichtigen Tagesordnungspunkte enthält sowie die gefassten Beschlüsse. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

2. Vorstand

Der Vereinsringsvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- und drei weiteren Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstands werden in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Satzung des Vereinsring Usingen e.V.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter laden zu Vorstandssitzungen ein und leiten diese sowie die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand

- beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- nimmt die Interessen seiner Mitglieder bei Vereinsjubiläen und Festen sowie sonstigen besonderen Anlässen wahr.
- unterrichtet auf den Mitgliederversammlungen über die Angelegenheiten des Vereinsrings. Er kann bei besonders wichtigen Anlässen die Mitglieder schriftlich informieren oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Kassenprüfer

Es werden mindestens 2 Kassenprüfer für jeweils 1 Jahr auf der Frühjahrsversammlung gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Anträge zur Änderung der Satzung sind dem Vorstand 4 Wochen vorher einzureichen und dann schriftlich der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mit Begründung beizufügen.

§ 7 Datenschutzregelung

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der Vereinsring Usingen die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen und Organisationen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereinsrings Usingen
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Vereinsring Usingen,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen und Organisationen und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Vereinsring Usingen oder einem vom Vereinsring Usingen mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
4. Der Vereinsring Usingen und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen andersrechtlichen Regelungen gebunden.

Satzung des Vereinsring Usingen e.V.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

- a) Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Vereinsring Usingen ein Informationssystem gemeinsam mit Organisationen nutzt und betreibt.
- b) Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereinsrings Usingen notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
- c) Der Vereinsring Usingen und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 8 Auflösung

Der Vereinsring kann aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind und diese mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Usingen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Usingen, den 07.05.2019

gez. Bernhard Müller
Vorsitzender

gez. Heike Anders
stellvertretende Vorsitzende